

07.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**

V

zu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

**Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des
Zivildienstgesetzes**

Der Ausschuß für Verteidigung

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachfolgend angegebenen Grund einberufen wird:

In dem Gesetz ist zu regeln, daß die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf.

Begründung:

Der Bundesrat hat diese Forderung in seiner Stellungnahme vom 07.05.1993 - BR-Drs. 191/93 (Beschluß) - erhoben. Der Deutsche Bundestag ist ihr nicht gefolgt.

Die Gelegenheit der Novellierung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes sollte genutzt werden, die längst überfällige Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes herbeizuführen. Diese vom Bundesrat bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes erhobene Forderung - vgl. BR-Drs. 614/90 (Beschluß) - besteht unvermindert fort.

Einer Verkürzung des Zivildienstes steht der Gedanke der Wehrgerechtigkeit nicht entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung des Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Zivildienstleistenden treffenden 15monatigen Dauer des Zivildienstes herstellen ließe.

Schon 1985 waren nach Berechnungen des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5 % der Wehrpflichtigen eines Einberufungsjahrganges zu unfreiwilligen Wehrübungen herangezogen worden. Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte. Vielmehr werden laut Ankündigung des Bundesministers der Verteidigung die Zahl der Wehrübungsplätze halbiert und in der zweiten Jahreshälfte 1994 keine Reservisten zu Wehrübungen einberufen. Es wäre also ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz,

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Zivildienstpflichtigen treffende 15monatige Dauer des Zivildienstes kompensiert werden müßte.

Die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung gerät bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr. Im Zuge der deutschen Einigung und der Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr steht vielmehr zu erwarten, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird.